

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 7-8

Artikel: Die Aufklärung über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten
Autor: Streiff, Sam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Aufklärung über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Militärische Dienstvorschriften und Anweisungen der Republik Oesterreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Aufklärung ihrer Streitkräfte über die völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes.

Die Schweiz und alle fünf Nachbarstaaten unseres Landes sind dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten beigetreten. Gemäss Artikel 25 dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, in Friedens- und in Konfliktzeiten für die weitestmögliche Verbreitung des Wortlautes des Abkommens und seiner Ausführungsbestimmungen in ihren Ländern zu sorgen. Insbesondere verpflichten sie sich, die Behandlung des Problems in die militärischen und, wenn möglich, in die zivilen Ausbildungspläne aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung sowie namentlich die Streitkräfte und das mit dem Schutz des Kulturgutes betraute Personal seine Grundsätze kennenlernen. Artikel 7 verpflichtet die Vertragsparteien zudem, schon in Friedenszeiten in ihre militärischen Dienstvorschriften oder Anweisungen Bestimmungen aufzunehmen, die geeignet sind, die Einhaltung des Abkommens zu gewährleisten und den Angehörigen ihrer Streitkräfte Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker beizubringen.

Was im deutschen Sprachgebiet bisher vorgekehrt worden ist, verdient kurz erwähnt zu werden. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass das Haager Abkommen in englischer, spanischer, französischer und russischer Sprache abgefasst ist; nur diese vier Fassungen sind verbindlich, und zwar alle in gleicher Weise. Die in Oesterreich, in der Bundesrepublik Deutschland, im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz gebräuchlichen Fassungen in deutscher Sprache sind Uebersetzungen, die den Abkommenstext zwar getreulich wiedergeben, unter sich jedoch einige eher belanglose sprachliche Abweichungen aufweisen. Im Zweifelsfalle wird man sich an eine der vier offiziellen Fassungen halten müssen.

Die Abteilung Bildung und Kultur des österreichischen Bundesministeriums für Landesverteidigung hat anfangs 1971 unter dem Titel «Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» (104 Seiten) eine übersichtliche, leicht verständliche Einführung in diesen neuesten Zweig des Kriegsvölkerrechts, mit dem vollen Wortlaut des Haager Abkommens, seiner Ausführungsbestimmungen und des Haager Protokolls in englischer, französischer und deutscher Sprache, herausgegeben.

Zehn Abbildungen, teils farbig, veranschaulichen die hauptsächlichsten Arten von Kulturgütern und die Anwendung des Kulturgüterschildes, des Kennzeichens des Haager Abkommens. Unter dem gleichen Titel ist eine Publikation mit dem Untertitel «Unterrichtsheft zur Konvention» (32 Seiten) erschienen. Ein «Handzettel» enthält die Anleitung für die Durchführung des Unterrichts bei der Truppe, während ein «Kontrollzettel» neun zu beantwortende Fragen enthält, deren Lösungen nach Punkten zu bewerten sind. Beiden Publikationen ist eine stark verkleinerte Wiedergabe der Kulturgüterschutzkarte Oesterreichs 1:1 000 000 beigegeben. Der Aufklärung dienen weiter ein Merkblatt und ein Plakat, die beide das blau-weiße Kennzeichen des Haager Abkommens enthalten.

Der Bundesminister für Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland hat im Juli 1959 den 363 Seiten umfassenden Band «Kriegsvölkerrecht, Sammlung der Abkommenstexte» herausgegeben. Diese Sammlung enthält alle für die Deutsche Bundeswehr wichtigen kriegsvölkerrechtlichen Abkommen. Im Juli 1964 ist die Lehrschrift «Kriegsvölkerrecht — Leitfaden für den Unterricht (Teil 6) — Der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» (48 Seiten) erschienen. Diese Lehrschrift schildert in knappen Zügen die geschichtliche Entwicklung der völkerrechtlichen Normen des Kulturgüterschutzes, wobei, im Gegensatz zum österreichischen Unterrichtsheft, auch auf die einschlägigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 hingewiesen wird. Die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 sind klar, leicht verständlich und durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht. Ein farbiges Bildblatt in zwei verschiedenen Grössen ist geeignet, den Gedanken des Kulturgüterschutzes zu verbreiten und das Kennzeichen des Haager Abkommens, den Kulturgüterschild, bekanntzumachen; es wird in Kasernen und Dienstgebäuden angeschlagen.

Die Schweiz ihrerseits verfügt ebenfalls über Aufklärungsmaterial. Als Reglemente der Schweizerischen Armee sind erschienen «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität, Ausgabe 1951» (208 Seiten) mit Nachtrag Nr. 1 «Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Ausgabe 1963» (32 Seiten). Bei

diesen beiden Reglementen handelt es sich um den Wortlaut der die Schweiz berührenden kriegsvölkerrechtlichen Abkommen; sie sind in deutscher und französischer Sprache erschienen. In den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch hat das Eidgenössische Departement des Innern das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954, seine Ausführungsbestimmungen und das Haager Protokoll vom 14. Mai 1954 im Jahre 1963 herausgegeben. Ebenfalls in allen drei Amtssprachen hat die Schweizerische Armee als Reglemente zur Verfügung gestellt das «Handbuch über die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Ausgabe 1963» (60 Seiten) und ein «Illustriertes Handbuch über die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Neuausgabe 1969» (40 Seiten). Im Anhang I zum Dienstreglement der Schweizerischen Armee, Ausgabe 1967, wird mit einigen wenigen Worten auf die elementare Pflicht, bei bewaffneten Konflikten die Kulturgüter zu schützen, hingewiesen und der Kulturgüterschild, für den Normalschutz einzeln angewandt, für den Sonderschutz dreifach wiederholt (in Dreiecksanordnung, ein Schild unten), bildlich dargestellt. In der Lehrschrift Nr. 3 «Kriegsvölkerrecht», im Januar 1963 herausgegeben vom Stab der Gruppe für Ausbildung des Eidgenössischen Militärdepartements, wird unter anderem auch der Schutz der Kulturgüter behandelt, und zwar mit Stichworten und Hinweisen auf die einschlägigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und des Haager Abkommens 1954.

Die erwähnten Druckschriften bilden die Grundlage für die Aufklärung der Streitkräfte über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Der Unterricht in militärischen Schulen und Kursen erfolgt in Oesterreich und in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in der Schweiz durch Vorträge, Uebungen und Aussprachen. Dabei bedarf es einer anschaulichen, wirklichen Darstellung der einzelnen Probleme, um die völkerrechtlichen Normen des Kulturgüterschutzes mit den Anforderungen der militärischen Kriegführung sinnvoll in Einklang zu bringen. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass in den drei erwähnten Ländern der Verbreitung der Grundsätze des Haager Abkommens in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden wird.

Sam Streiff